

Richtlinie über den Familienpass für die Stadt Steinheim

Inhalt

Allgemeine Grundsätze.....	1
I. Allgemeine Voraussetzungen	1
II. Gültigkeit des Familienpasses.....	1
III. Voraussetzungen	2
IV. Geltungsbereich	2
V. Vergünstigungen	2
1. Klassenfahrten	2
2. Kinderreisepässe.....	2
3. Standesamtsgebühren	2
4. Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Steinheim.....	3
5. Freibad.....	3
6. Fahrtkostenzuschuss zur Kindertagesbetreuung	3
7. „Schule von 8:00 bis 13:00 Uhr“	3
VI. Inkrafttreten	3

In seiner Sitzung am 04.11.2019 hat der Rat der Stadt Steinheim nachstehende Richtlinie über den Familienpass für die Stadt Steinheim beschlossen.

Allgemeine Grundsätze

Die Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet die Familie zu schützen und zu fördern. Auch wenn die Familienförderung vorrangig als eine Sache der Bundes und Landesgesetzgebung anzusehen ist, ist die Stadt Steinheim der Auffassung, dass sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Einführung des Familienpasses ebenfalls einen Beitrag zur Familienförderung als freiwillige Aufgabe leisten sollte. Die über den Familienpass möglichen kommunalen Förderungsmaßnahmen versteht die Stadt dabei als einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik des Bundes und der Länder.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Der von der Stadt Steinheim herausgegebene Familienpass wird nur auf Antrag von der Stadtverwaltung Steinheim in Form von Einzelpässen für die Berechtigten ausgestellt. Bei der Beantragung der Ausstellung oder der Verlängerung des Familienpasses hat der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin die erforderlichen Nachweise für die Berechtigung der Stadtverwaltung vorzulegen. Eine Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung des Familienpasses wird nicht erhoben.

II. Gültigkeit des Familienpasses

Der Familienpass wird längstens für zwei Kalenderjahre ausgestellt. Die Gültigkeit wird dabei immer bis zum 31.12. des auf das Ausstellungsjahr folgenden Jahres befristet. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass zurückzugeben.

Der Familienpass kann auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise jeweils für ein Kalenderjahr verlängert werden. Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Der Familienpass ist nicht übertragbar.

III. Voraussetzungen

Bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen wird ein Familienpass ausgestellt für

- 1) Familien (auch Alleinerziehende) mit Hauptwohnung in Steinheim mit mindestens drei Kindern
- 2) Familien (auch Alleinerziehende) mit Hauptwohnung in Steinheim und mit mindestens 1 Kind, sofern sie Empfänger von
 - a) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch oder
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch sind
- 3) Familien (auch Alleinerziehende) mit Hauptwohnung in Steinheim und mit mindestens einem behinderten Kind (Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz mindestens 50 Prozent).

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten dabei Kinder, Schüler und Jugendliche,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- b) für die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen genügt im Regelfall:

- a) Bestätigung der zuständigen Meldebehörde
- b) Bestätigung des zuständigen Jobcenters Kreis Höxter (bei Bezug von Leistungen gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a)
- c) Bestätigung des zuständigen Fachbereiches Bürgerservice – Soziales – der Stadt Steinheim (bei Bezug von Leistungen gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b)
- d) Vorlage des Schwerbehindertenausweises (bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer III Nummer 3)
- e) Vorlage des letzten Kindergeldbescheides.

Auf die nach dieser Richtlinie grundsätzlich möglichen Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Geltungsbereich

Die nach dieser Richtlinie möglichen Vergünstigungen können von den Inhabern des Familienpasses nur in Steinheim in Anspruch genommen werden.

V. Vergünstigungen

Den Inhabern eines Familienpasses werden die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Vergünstigungen eingeräumt:

1. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten von Schülern gewährt die Stadt Steinheim einen Zuschuss von 50 Prozent des Eigenanteils bis höchstens **50,00 EURO**. Der Zuschuss wird nach erfolgter Fahrt unmittelbar an die Eltern des berechtigten Kindes gezahlt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch einen von der Schule zu bestätigenden Nachweis zu belegen. Die Eltern willigen bei Antragstellung ein, dass die Stadtverwaltung mit dem zuständigen Träger der Leistungen zur Bildung und Teilhabe einen anlassbezogenen Datenabgleich vornimmt, um eine mögliche Doppelbezuschussung zu verhindern.

2. Kinderreisepässe

Die Ausstellung von Kinderreisepässen erfolgt bei Familienpass-Inhabern gebührenfrei.

3. Standesamtsgebühren

Die Beurkundung der Geburt eines Kindes, das den Anspruch auf Ausstellung eines Familienpasses begründet und jeden weiteren Kindes beim Standesamt Steinheim erfolgt gebührenfrei.

4. Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Steinheim

Familienpass-Inhabern wird bei kulturellen Veranstaltungen, die von der Stadt Steinheim veranstaltet werden, eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis von 50 Prozent gewährt. Die Berechtigung ist bei jedem Besuch anhand des Familienpasses nachzuweisen.

5. Freibad

Familienpass-Inhaber erhalten auf die Einzeleintrittskarten im städtischen Freibad eine Ermäßigung von 50 Prozent. Die Berechtigung ist bei jedem Besuch anhand des Familienpasses nachzuweisen.

6. Fahrtkostenzuschuss zur Kindertagesbetreuung

In Ortschaften ohne Kindergarten wohnhafte Familienpass-Inhaber erhalten den Eigenanteil der Fahrtkosten ihrer Kinder zur Kindertagesbetreuung bis zur Höhe der Buskosten (Schulwegkarte) auf Antrag erstattet. Die Kosten sind durch Nachweis zu belegen.

7. „Schule von 8:00 bis 13:00 Uhr“

Familienpass-Inhaber erhalten je Schulhalbjahr gezahlte Eigenanteile bei der Betreuungsform „Schule von 8:00 bis 13:00 Uhr“ auf Antrag erstattet. Die Kosten sind durch Nachweis zu belegen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Steinheim
Der Bürgermeister

gez. Carsten Torke